

Hassreden und Hassverbrechen gegen LGBT

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1)

Als „Hassreden“ werden Aufrufe und Anspornung zu Hass, Diskriminierung oder Feindseligkeit gegenüber Personen bezeichnet, die durch Vorurteile gegenüber einer bestimmten Besonderheit der Betroffenen, wie zum Beispiel deren sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, motiviert sind.

Unter „Hassverbrechen“ versteht man körperliche oder verbale Übergriffe auf Personen, die durch Vorurteile gegenüber einer bestimmten Besonderheit der Betroffenen, wie zum Beispiel deren sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, motiviert sind.

„Homophobie“ ist die irrationale Angst vor lesbischen, schwulen oder bisexuellen Menschen und ihrer Lebensweise.

„Transphobie“ ist die irrationale Angst vor Personen, deren gelebte Geschlechtsidentität aufgrund von Hormonbehandlung, chirurgischen Eingriffen, Kleidung oder Kosmetik nicht mit ihrer bei der Geburt bestimmten Geschlechtsidentität übereinstimmt.

Durch Hassverbrechen und Hassreden hervorgerufene Angst und Einschüchterung hindern Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT) an ihrer uneingeschränkten Teilhabe an der Gesellschaft. In welcher Größenordnung Hassreden und Hassverbrechen gegen diese Personengruppe in der EU vorkommen, ist nicht eindeutig festzustellen, da in den meisten Mitgliedstaaten keine entsprechenden Daten erhoben werden. Umfragen lassen jedoch den Schluss zu, dass in einzelnen Mitgliedstaaten bis zu 50 % der LGBT schon einmal Opfer von Hassreden oder Hassverbrechen geworden sind. Da für die EU keine einheitlichen Rechtsvorschriften gelten, gehen die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Ansätzen gegen Hassreden und Hassverbrechen vor.

Wie aus Umfragen hervorgeht, werden Hassreden und Hassverbrechen häufig nicht bei den Behörden angezeigt. Ein Grund hierfür ist, dass viele der Opfer Vorbehalte haben, sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden über ihre Sexualität zu äußern. In einigen Mitgliedstaaten kann auch bei „Dritten“ Anzeige erstattet werden, also nicht nur bei der Polizei.

Hassreden als Straftatbestand

In zwölf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Lettland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und Spanien) sowie Nordirland im Vereinigten Königreich gilt das Aufrufen zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung als Straftatbestand.

In vier Mitgliedstaaten (Bulgarien, Italien, Malta und Österreich) gelten gegen bestimmte Gruppen gerichtete Hassreden als Straftatbestand. LGBT zählen nicht zu diesen geschützten Gruppen, so dass es schwierig ist, die betreffenden Rechtsvorschriften in Fällen von Homophobie zur Anwendung zu bringen.

In den übrigen Mitgliedstaaten werden gegen LGBT gerichtete Hassreden nicht als gesonderter Straftatbestand genannt, doch sind die Rechtsvorschriften so allgemein formuliert, dass sie zum Schutz dieses Personenkreises herangezogen werden können.

Hassverbrechen

Körperliche Übergriffe gelten derzeit in allen Mitgliedstaaten als Straftatbestand. In den meisten Mitgliedstaaten kann bei derartigen Straftatbeständen eine höhere Strafe verhängt werden, wenn der Übergriff durch Vorurteile, beispielsweise gegen die Rasse oder Religion einer Person, motiviert ist („erschwerender Umstand“). Allerdings schreibt das EU-Recht den Mitgliedstaaten nicht vor, Homophobie oder Transphobie als „erschwerenden Umstand“ in ihre Gesetzgebung aufzunehmen.

In 10 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich) gelten Homophobie und Transphobie als erschwerende Umstände, wobei dies in einigen dieser Mitgliedstaaten allerdings auf bestimmte Arten von Straftaten beschränkt ist.

In 15 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Zypern) sind Homophobie und Transphobie nicht ausdrücklich als erschwerende Umstände definiert. In sechs dieser Länder (Deutschland, Lettland, Malta, Österreich, Slowakei und Tschechische Republik) ist der Begriff „Hassverbrechen“ als allgemeiner Begriff in der Gesetzgebung beschrieben, daher können Homophobie und Transphobie als erschwerende Umstände geltend gemacht werden.

DAS RECHT AUF GLEICHEN SCHUTZ

Am 28. November 2008 verabschiedete die EU einen Rahmenbeschluss, der sich mit der strafrechtlichen Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen als Ausdruck von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befasst (ABl. L 328/2008). Die EU sollte eine ähnliche Rechtsvorschrift für Hassreden und Hassverbrechen mit homophober und transphober Motivation in Betracht ziehen, damit Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender in allen Mitgliedstaaten geschützt werden können.

Die Grundlage für dieses Informationsblatt bilden zwei Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): *Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part 1 – Legal Analysis (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil I - Analyse der Rechtslage)*, veröffentlicht im Juni 2008, und *Homophobia Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part 2 – The Social Situation (Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in den EU-Mitgliedstaaten: Teil II - Die soziale Lage)*, veröffentlicht im März 2009.

Die vollständige Fassung der Berichte ist abrufbar unter: <http://fra.europa.eu>

Alle Veröffentlichungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte können auf der Website der Agentur kostenlos angefordert werden.

Haftungsausschluss:

Bei Unklarheiten in Bezug auf diese Übersetzung konsultieren Sie bitte die englische Fassung, welche die Original- und offizielle Fassung des Dokuments darstellt.